

Richtlinie der Landeshauptstadt Kiel über die Gewährung einer Zuwendung für Studierende, Auszubildende, Berufsfachschülerinnen und -schüler und Fachschülerinnen und Fachschüler in Kiel

§ 1

- (1) Die Landeshauptstadt Kiel bekennt sich zu ihrer Funktion als Ort der Bildung und Wissenschaft. Die Studierenden, Auszubildenden, Berufsfachschülerinnen und –schüler, Fachschülerinnen und -schüler sollen sich in Kiel wohlfühlen und mit der Stadt identifizieren. Die Zuwendung für Studierende, Auszubildende, Berufsfachschülerinnen und –schüler, Fachschülerinnen und -schüler soll die Entscheidung für Kiel als Lernort und Heimatstadt erleichtern.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Die Entscheidung trifft der Oberbürgermeister auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Landeshauptstadt Kiel.

§ 2

Die Landeshauptstadt Kiel gewährt allen Studierenden, Auszubildenden, Berufsfachschülerinnen und -schülern, Fachschülerinnen und -schüler bei Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen, eine einmalige nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von 100,- €.

§ 3

- (1) Antragsberechtigt sind an der Christian-Albrechts-Universität, der Fachhochschule Kiel, der Wirtschaftsakademie Kiel oder der Muthesius Kunsthochschule eingeschriebene Studierende, die ihren alleinigen oder Hauptwohnsitz zum Zwecke des Studiums frühestens drei Monate vor Studienbeginn (inkl. eines evtl. vorgelagerten einsemestrigen Sprachkurses an der CAU), nach Kiel verlegt haben (Einzugsdatum) und bis zum folgenden 31. März mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung in Kiel gemeldet sein werden und dieses bei Antragstellung entsprechend versichern.
Antragsberechtigt sind auch Auszubildende, Berufsfachschülerinnen und -schüler, Fachschülerinnen und –schüler, die frühestens drei Monate vor Ausbildungs- bzw. Schulbeginn ihren alleinigen oder Hauptwohnsitz nach Kiel verlegt haben (Einzugsdatum) und bis zum folgenden 31. März mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung in Kiel gemeldet sein werden und dieses bei Antragstellung entsprechend versichern.
- (2) Die Auszahlung erfolgt bei der Anmeldung unter Vorlage folgender Unterlagen:
 - gültiger Ausweisdokumente,
 - Wohnungsgeberbestätigung,
 - von Studierenden ein Nachweis über den Beginn des Studiums in Kiel und, sofern das Studium bereits begonnen wurde, ein aktueller Studiausweis (ggf. Nachweis über Sprachkurs),
 - von Berufsfachschülerinnen und -schülern entsprechende Unterlagen von der Berufsschule,
 - von Fachschülerinnen und –schülern entsprechende Unterlagen von der Fachschule,

- von Auszubildenden ein gültiger Ausbildungsvertrag und, sofern die Ausbildung bereits begonnen wurde, eine aktuelle Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes,
- Versicherung der Antragstellenden, dass sie das Begrüßungsgeld bisher noch nicht erhalten haben und bis zum folgenden 31. März mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung in Kiel gemeldet sein werden.

§ 4

- (1) Bei Bedenken wegen der Rechtmäßigkeit der Anmeldung, bei verspäteter Anmeldung, bei Aufgabe des Kieler Wohnsitzes vor dem 31. März des Folgejahres oder bei mehrfachem Wechsel der Hauptwohnung kann die Zuwendung versagt werden. Eine unberechtigte Inanspruchnahme der Zuwendung verpflichtet zu deren Rückgewähr.
- (2) Eine schriftliche Benachrichtigung über die Entscheidung über den Antrag erfolgt nicht.

§ 5

- (1) Die Richtlinie tritt am Tag nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung in Kraft und ersetzt die bisherige Richtlinie vom 18. März 2016. Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung der LH Kiel.
- (2) Die Auszahlung des Begrüßungsgeldes für berechnigte Personen i. S. d. § 3 Abs. 1, die sich bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie mit Wohnsitz bei der Landeshauptstadt Kiel angemeldet haben, wird nach der bisherigen Richtlinie vom 18. März 2016 abgewickelt.

Kiel, 21.09.2017